

Teilegutachten

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. RZ-051530-D0-016

über den Verwendungsbereich des Sonderrades Typ **RT130**
am Fahrzeugtyp **463 (Mercedes G-Modell)**

des Herstellers : **BRABUS GmbH**



BRABUS®

Brabusallee
46240 Bottrop

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
Handelsmarke:	BRABUS
Art des Sonderrades:	Mehrteiliges Leichtmetallrad mit unsymmetrischen Hump bestehend aus gegossenen Radstern mit 5 Speichen und 5 dazwischenliegenden Lüftungsöffnungen sowie gegossener Felge. Radstern und Felge mit 14 Spezialschrauben verbunden
Handelstyp:	BRABUS MONOBLOCK IV
Radtyp:	RT130
Kennzeichnung:	421-858-55
Radgröße:	8½J x 18 H2
Einpreßtiefe:	+55 mm
Lochkreisdurchmesser:	130 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	84 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Radlastprüfung:	TÜV Automotive GmbH Prüfbericht-Nr. 18 10 07 0341
Geprüfte Radlast:	1000 kg
Reifenabrollumfang:	2440 mm

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	: Mercedes-Benz AG, Stuttgart
Radbefestigungsteile	: Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kugelbundradschrauben M14x1,5,
Anzugsmoment in Nm	: 130
Spurverbreiterung	: bis 16 mm

Typ: 463		ABE / EG-Genehmigung: e1*96/79*0064*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
115 184 158 218	G 270 CDI G 400 CDI G 320 G 500 Serienreifen 255/65R16 ww. 255/55R18	255/55R18-109H P 265/60R18-109H 15) 265/55R18-108H 15) P 285/60R18-114H 15) 285/55R18-113H 15)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)16)18)
115 155; 165 184 158 218; 285	G 270 CDI G 320 CDI G 400 CDI G 320 G 500 Serienreifen 265/70R16 ww. 265/60R18	255/55R18-109H 15) P 265/60R18-109H 265/55R18-108H 15) P 285/60R18-114H 285/55R18-113H	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)17)18)
260 350; 368; 373	G 55 AMG G 55 Kompressor	P 265/60R18-109H M&S 285/55R18-113H M&S	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)18)

e1*96/79*0064*19

1450/1900

5/130/84

Auflagen und Hinweise

- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außen(Design)seite und an der Innenseite Klebengewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Nur zulässig an Fahrzeugen mit Breitspurfahrwerk und Kotflügelverbreiterungen. Alle Ausführungen, die serienmäßig mit Kotflügelverbreiterungen ausgerüstet werden haben das Breitspurfahrwerk.
- 13) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades(EG-Richtlinie) oder der Reifenlauffläche (Richtlinien zu § 36a StVZO) an Achse 1 und 2 zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Kotflügelverbreiterungen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- 15) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- 16) Die Reifenzuordnung gilt für Fahrzeugausführungen mit folgenden Serienreifen: 255/65R16 ww. 255/55R18.
- 17) Die Reifenzuordnung gilt für Fahrzeugausführungen mit folgenden Serienreifen: 265/70R16 ww. 265/60R18.
- 18) Nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1900 kg.

Sonstiges

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO

Nr. : RZ-051530-D0-016



Seite : 5 / 5

Auftraggeber : BRABUS GmbH

Teiletyp : RT130

diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 0410220010075) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, 24.10.2008

K:\RÄDER\RZ\16\OFFROAD\18ZOLL\RZ-051530-D0-016

Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk – Tuning



Dipl.-Ing. Grohnert